

Aktuelle Gesetzesänderungen ab 1.7.2002 bzw. 1.8.2002

**Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter  
- gültig ab 1.8.2002 –**

Bisher konnten die Krankenkassen bei Genehmigung von Mütterkuren in ihren Satzungen bestimmen, ob eine teilweise oder vollständige Übernahme der Kurmaßnahmen übernommen wird. Dies führte je nach Krankenkasse zu erheblichen Belastungen für die Versicherten.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter oder Väter wird in der gesetzlichen Krankenversicherung für alle anspruchsberechtigten Mütter oder Väter die **Vollfinanzierung** der Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen sichergestellt, die in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes und gleichartigen Einrichtungen erbracht werden. Damit ist ab dem **1. August 2002** niemand mehr davon abhängig, wie die Satzung seiner Krankenkasse aussieht.

**Änderungen des Schadensersatzrechtes  
- gültig ab 1.8.2002 –**

Das Gesetz zur Änderung des Schadensersatzrechtes beinhaltet als wichtigste Änderungen:

- Kinder haften frühestens **ab dem 10. Lebensjahr**
- Es gibt einen **allgemeinen Anspruch auf Schmerzensgeld** bei der Verletzung von Körper, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung
- Künftig gilt die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr auch zugunsten **der Fahrzeuginsassen**. Mitfahrer sind also als Opfer eines Unfalls genau so von der Haftung des Halters umfasst wie diejenigen, die außerhalb des Wagens geschädigt werden.
- **Arzneimittelgeschädigte** erhalten **Beweiserleichterungen** für ihren Anspruch gegen Pharmafirmen; zudem müssen die Pharmahersteller den Betroffenen **Auskunft** über alle Erkenntnisse zu schädlichen Wirkungen des Arzneimittels erteilen.
- Bei **KFZ-Schäden** werden **nachgewiesene Reparaturkosten** wie bisher abgerechnet. Auch die fiktive Abrechnung von Sachschäden auf **Gutachtenbasis** bleibt. Allerdings wird die Umsatzsteuer künftig nur erstattet, wenn sie tatsächlich anfällt, das beschädigte Auto kommerziell, also etwa in einer Werkstatt repariert wurde.

Die teilweise seit mehr als 20 Jahren unveränderten **Haftungshöchstgrenzen** der Gefährdungshaftungen werden auf Euro umgestellt und **erhöht**. Dies bedeutet für die Haftungshöchstgrenzen der Straßenverkehrshaftung:

Personenschaden eines Verletzten	Kapitalhöchstbetrag: 600.000 € Max. Jahresrente: 36.000 €
Personenschaden aller Verletzten	Kapitalhöchstbetrag: 3.000.000 € Max. Jahresrente: 180.000 €
Sachschaden	300.000 €

## **Erweiterung von Freiwilligendiensten** - gültig ab 1.6. bzw. 1.8.2002 –

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze erweitert die Möglichkeiten junger Menschen, Freiwilligendienste zu absolvieren. Die Freiwilligendienste werden dadurch flexibler, breiter angelegt, weltweit ausgerichtet und besser auf die individuellen Lebensentwürfe junger Menschen abgestimmt.

Die Novellierung beinhaltet folgende Neuerungen:

- Die Dauer der freiwilligen Dienste beträgt nunmehr zwischen 6 und 18 Monaten; Regelzeit sind 12 Monate.
- Voraussetzung ist künftig allein die Erfüllung der Vollschulzeitpflicht, kein Mindestalter. Damit wird der freiwillige Dienst auch nach der Haupt-oder Realschule interessanter.
- Die Einsatzfelder werden erweitert. Ein freiwilliger Dienst kann künftig auch in Bibliotheken, Musikinitiativen oder Museen, in der Jugendarbeit oder im Sport geleistet werden – er kann im außereuropäischen Ausland absolviert werden.
- Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des Zivildienstes einen 12-monatigen freiwilligen Dienst bei einem anerkannten Träger leisten. Diese Änderung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

## **Pflege und Betreuung schwerstkranker Kinder** - gültig ab 1.8.2002 –

Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes ( Kinderkrankengeld) ist derzeit krankenversicherungsrechtlich auf 10 Tage pro Elternteil beschränkt. Dies gilt auch für die Betreuung schwerstkranker Kinder, die nur noch eine Lebenserwartung von wenigen Wochen oder Monaten haben. Diese Begrenzung führt zu zusätzlichen unzumutbaren Belastungen der Eltern eines schwerstkranken Kindes, soweit Pflichten eines Elternteiles aus einem Beschäftigungsverhältnis den Betreuungs-und pflegerischen Pflichten entgegenstehen.

Ab 1.8.2002 wird ein Anspruch auf Krankengeld bei schwerer, unheilbarer Erkrankung des Kindes für einen Elternteil gesetzlich festgeschrieben, der nicht der in anderen Fällen geltenden zeitlichen Begrenzung des Krankengeldes unterliegt. Der Anspruch ist daran geknüpft, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder (altersunabhängig) behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Für die Dauer dieses Anspruches auf Krankengeld wird ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung begründet. Dies bedeutet auch, dass z.B. nicht gesetzlich krankenversicherte Elternteile auf jeden Fall einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit haben.

## **Verbesserung des Zuschusses zu ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen gültig ab 1. August 2002**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Zuschusses zu ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen wird die **Inanspruchnahme von Vorsorgemaßnahmen und Kuren erleichtert**. Der Zuschuss zu den nicht medizinischen Kosten ambulanter Vorsorgeleistungen wird bei Erwachsenen von derzeit 8 Euro auf **13 Euro** und bei chronisch kranken Kindern von 16 Euro auf **21 Euro** pro Tag angehoben.

Zudem kann in Zukunft eine **medizinisch notwendige Rehabilitation** bereits nach **3 Jahren** und nicht wie bisher erst nach 4 Jahren erfolgen.